

- c) die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium des Innern einzureichen. Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums des Innern prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Ministerium des Innern ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000 MDN.

§ 8

Es können jährlich bis zu 20 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel am 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 10

(1) Die Medaille hat die Form eines stilisierten Volkspolizeisterns, ist aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,5 mm. Die zwölf Zacken des Sterns sind strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sterns befindet sich auf rotemailliertem Untergrund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von einem einreihigen Eichenlaubkranz umgeben ist. Auf der Rückseite der Medaille sind die Worte: „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERNMACHT“ geprägt, die von einem einreihigen Eichenlaubkranz umgeben sind.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem, beiderseits schwarz-rotgold gestreiftem Band bezogen ist. Auf dem Band sind am unteren Teil der Spange je zwei Eichenblätter aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillesspange gekennzeichnet.

§ 11

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zum Schutze des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Festigung der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern sowie für andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Wachtmeister, Unterführerschüler, Unterführer, Offiziersschüler, Offiziere und Generale der Organe des Ministeriums des Innern,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern sind,
- c) Bürger und Angehörige der Miliz sozialistischer Staaten,
- d) Kollektive innerhalb und außerhalb der Organe des Ministeriums des Innern.